

**Gesetz über die Vollziehung der
StVO 1960 durch die Landespolizeidirektion
in Niederösterreich**

4010-0	Stammgesetz Blatt 1	66/95	1995-04-12
4010-1	1. Novelle Blatt 1	109/12	2012-08-30

4010-1

30. August 2012

0

Ausgegeben am
30. August 2012

Jahrgang 2012
109. Stück

Der Landtag von Niederösterreich hat am 5. Juli 2012 beschlossen:

***Änderung des Gesetzes über die Vollziehung der
StVO 1960 durch die Bundespolizeidirektionen in
Niederösterreich***

Artikel I

Das Gesetz über die Vollziehung der StVO 1960 durch die Bundespolizeidirektionen in Niederösterreich, LGBl. 4010, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Titel wird das Wort "Bundespolizeidirektionen" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.*
- 2. Im § 1 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:*
- 3. Im § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge "Bundespolizeidirektionen haben" ersetzt durch die Wortfolge:*

Artikel II

Artikel I tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Der Präsident:
Penz

Der Landeshauptmann:
Pröll

§ 1 Übertragung

- (1) *Im Gebiet der Gemeinden, für welche die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, obliegt der Landespolizeidirektion:*
- a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b lit.a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), jedoch nicht auf der Autobahn,
 - b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts (§§ 99 und 100 StVO 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt der StVO 1960),
 - c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichts (§ 101 StVO 1960),
 - d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5a und 5b StVO 1960,
 - e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO 1960),
 - f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO 1960),
 - g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960),
 - h) die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a StVO 1960), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94d StVO 1960) ergibt.
- (2) Die im Absatz 1 angeführten Angelegenheiten dürfen nicht den Gemeinden zur Volziehung übertragen werden.

- (3) Die *Landespolizeidirektion* hat bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g den Gemeinden ihres örtlichen Wirkungsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2

Schlußbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf dem Gebiet der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektionen Sankt Pölten, Schwechat und Wiener Neustadt, LGBl. 4010, außer Kraft.